

**Verordnung  
über die Zulassung von Fahrzeugführern und  
Fahrzeugführerinnen zum Personen- und  
Gütertransport auf der Strasse  
(Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)**

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. September 2009)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf die Artikel 15 Absätze 4 und 5, 25 Absatz 2 Buchstaben b und d,  
103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes  
vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

### **Art. 2**           Zulassungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

<sup>2</sup> Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

<sup>3</sup> Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz im Ausland benötigen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

### **Art. 3**           Ausnahmen

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

- a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;
- b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

- c. die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- d.<sup>2</sup> mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden;
- d<sup>bis</sup>.<sup>3</sup> die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;
- e. die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;
- f. die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten, auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;
- g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- h. die ausschliesslich im werktinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.

#### **Art. 4** Fahrten während der Berufsausbildung

<sup>1</sup> Im Binnenverkehr dürfen während höchstens eines Jahres Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt und sich in dieser Zeit im Rahmen einer Berufsausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang aneignet. Personen, die sich in der Lastwagenführerlehre befinden, können Gütertransporte während der gesamten Ausbildungszeit ohne Fähigkeitsausweis durchführen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Ausbildungsprogramme, die nicht eidgenössisch anerkannt sind, sind durch den Standortkanton genehmigen zu lassen.

<sup>3</sup> Auf den Fahrten ist eine Kopie des Lehrvertrages oder eines anderen Dokuments mitzuführen, mit dem der Arbeitgeber bestätigt, dass sich die betreffende Person in einer Berufsausbildung nach Absatz 1 befindet.

#### **Art. 5** Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen aus der EG und der EFTA

Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation und Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassenen

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

Unternehmen beschäftigt werden, benötigen den Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2003/59/EG<sup>5</sup>.

## 2. Abschnitt: Fähigkeitsausweise

### Art. 6 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Fähigkeitsausweis für den Personentransport wird Personen erteilt, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 besitzen und die Theorieprüfung und die praktische Prüfung nach den Artikeln 10–15 bestanden haben.

<sup>2</sup> Der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport wird Personen erteilt, die:

- a. das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis «Lastwagenführer/Lastwagenführerin» besitzen; oder
- b. den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 besitzen und die Theorieprüfung und die praktische Prüfung nach den Artikeln 10–15 bestanden haben.

<sup>3</sup> Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Unterkategorie D1, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport besitzen, gilt nach bestandener Führerprüfung für die Kategorie D der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung auch für diese Kategorie.

<sup>4</sup> Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Unterkategorie C1, die den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport besitzen, gilt nach bestandener Führerprüfung für die Kategorie C der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung auch für diese Kategorie.

### Art. 7 Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland

Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, wird der jeweilige Fähigkeitsausweis ohne Prüfung erteilt, wenn:

- a. eine entsprechende Berechtigung im ausländischen Führerausweis eingetragen oder mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG dokumentiert ist; oder
- b. sie eine nationale Bescheinigung besitzen, die das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als gleichwertig anerkennt.

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 344).

**Art. 8** Zuständige Behörde

Die Fähigkeitsausweise werden erteilt:

- a. vom Wohnsitzkanton;
- b. bei Personen mit Wohnsitz im Ausland vom Kanton, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, das die Personen beschäftigt.

**Art. 9** Gültigkeitsdauer und Erteilung<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Der Fähigkeitsausweis ist fünf Jahre gültig.

<sup>2</sup> Er wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin den Besuch der Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 nachweist.

<sup>3</sup> Die Erteilung des Fähigkeitsausweises erfolgt unter Angabe der Gültigkeitsdauer mittels:

- a. Eintrag als Zusatzangabe im Führerausweis (Art. 24c Bst. e der Verkehrs-zulassungsverordnung vom 27. Okt. 1976<sup>7</sup>, VZV); oder
- b. Ausstellung einer separaten Karte nach dem Modell des Fahrerqualifizierungs-nachweises nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG<sup>8,9</sup>

<sup>4</sup> Die Angaben auf der separaten Karte müssen mit denjenigen auf dem zugrunde liegenden Führerausweis übereinstimmen. Bei einem allfälligen Ersatz des Führerausweises muss eine neue Karte beantragt werden.<sup>10</sup>

### 3. Abschnitt: Prüfungen

**Art. 10** Allgemeines

An der Theorieprüfung und an der praktischen Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen nachzuweisen, dass sie die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang besitzen.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>7</sup> SR 741.51

<sup>8</sup> Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4)

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>10</sup> Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

**Art. 11** Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup> Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer den Lernfahrausweis der entsprechenden Kategorie oder Unterkategorie besitzt. Die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie C oder der Unterkategorie C1, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben wollen, werden zur Theorieprüfung zugelassen, wenn sie das Mindestalter für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 (Art. 6 Abs. 1 Bst. e VZV<sup>11</sup>) erreicht haben.

<sup>2</sup> Zum allgemeinen Teil der praktischen Prüfung (Art. 14 Abs. 2) wird zugelassen, wer die Theorieprüfung nach Artikel 12 bestanden hat und den Lernfahrausweis oder den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt. Die Zulassung zur Prüfungsfahrt nach Artikel 14 Absatz 3 richtet sich nach Anhang 12 Ziffer I VZV.

<sup>3</sup> Zu einer kombinierten Prüfung (Art. 14<sup>bis</sup>) wird zugelassen, wer die Theorieprüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bestanden hat und den Lernfahrausweis oder den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt. Die Zulassung zur Prüfungsfahrt nach Artikel 14 Absatz 3 richtet sich nach Anhang 12 Ziffer I VZV.<sup>12</sup>

**Art. 12** Theorieprüfung

<sup>1</sup> Die Theorieprüfung beinhaltet:

- a. Multiple-choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme; und
- b. eine Erörterung von Praxissituationen.

<sup>2</sup> Die Bewerber und Bewerberinnen um einen Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder einen Fähigkeitsausweis für den Gütertransport müssen mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für alle Kategorien und Unterkategorien erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten, ausgenommen Ziffer 1.3.

<sup>3</sup> Die Bewerber und Bewerberinnen um den Fähigkeitsausweis für den Personentransport müssen zusätzlich mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für die Kategorie D und die Unterkategorie D1 erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten.

<sup>4</sup> Die Bewerber und Bewerberinnen um den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport müssen zusätzlich mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für die Kategorie C und die Unterkategorie C1 erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten.

<sup>5</sup> Die Theorieprüfung dauert mindestens vier Stunden. Die Prüfung der Zusatztheorie für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 gilt als Teil der Theorieprüfung; ihre Dauer ist an die vier Stunden anzurechnen.

<sup>11</sup> SR **741.51**

<sup>12</sup> Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008 5571**).

**Art. 13** Befreiung von Prüfungsteilen

<sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für den Personentransport, die den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport erwerben wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Artikel 12 Absatz 4 beantworten.

<sup>2</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Artikel 12 Absatz 3 beantworten.

<sup>3</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen eines Fachausweises nach dem dritten Abschnitt der Verordnung vom 1. November 2000<sup>13</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr sind von jenen Prüfungsteilen befreit, für die sie bereits qualifiziert sind.

**Art. 14** Praktische Prüfung

<sup>1</sup> Die praktische Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil und einer Prüfungsfahrt.

<sup>2</sup> Der allgemeine Teil muss von allen Bewerbern und Bewerberinnen um einen Fähigkeitsausweis absolviert werden. Er muss sich mindestens auf die Ziffern 1.4, 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.5 des Anhangs erstrecken und dauert mindestens 30 Minuten. Es ist ein Fahrzeug der Kategorie oder Unterkategorie, mit der die Personen- oder Gütertransporte durchgeführt werden sollen, zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Prüfungsfahrt muss von Inhabern und Inhaberinnen des Führerausweises der Unterkategorie C1 oder D1 absolviert werden. Auf der Prüfungsfahrt wird festgestellt, ob sie sowohl zu einer rücksichtsvollen und sicherheitsbewussten als auch zu einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise fähig sind. Die Prüfungsfahrt muss mindestens 30 Minuten dauern. Es ist ein Motorfahrzeug zu verwenden, das die Anforderungen an ein Prüfungsfahrzeug der entsprechenden Unterkategorie (Anhang 12 Ziff. V VZV<sup>14</sup>) erfüllt.

**Art. 14<sup>bis</sup>** Kombinierte Prüfung

Der Teil der Theorieprüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und der allgemeine Teil der praktischen Prüfung nach Artikel 14 Absatz 2 können zu einer kombinierten Prüfung verknüpft werden.

**Art. 15** Wiederholung

<sup>1</sup> Wer die Theorieprüfung oder den allgemeinen Teil der praktische Prüfung (Art. 14 Abs. 2) nicht besteht, kann die nicht bestanden Teile zweimal wiederholen.

<sup>13</sup> SR 744.103

<sup>14</sup> SR 741.51

<sup>15</sup> Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>2</sup> Die Wiederholung der Prüfungsfahrt (Art. 14 Abs. 3) richtet sich nach Artikel 23 VZV<sup>16</sup>.

#### **4. Abschnitt: Weiterbildung**

##### **Art. 16** Weiterbildungspflicht

<sup>1</sup> Wer die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport verlängern lassen will, muss innerhalb von fünf Jahren vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die vorgeschriebene Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte besucht werden.

<sup>2</sup> Konnte die Weiterbildung nicht rechtzeitig besucht werden, so kann die Behörde auf Gesuch hin den Fähigkeitsausweis für höchstens einen Monat mittels einer schriftlichen Bewilligung verlängern.

<sup>3</sup> Den Inhabern und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder eines Fähigkeitsausweises für den Gütertransport, dessen Gültigkeit abgelaufen ist, ist die Verlängerung einzutragen, wenn sie eine vollständige Weiterbildung absolviert haben. Weiterbildungskurse, die in den vorangegangenen fünf Jahren besucht wurden, sind an die 35 Stunden anzurechnen.

##### **Art. 17** Ziel und Inhalt

<sup>1</sup> Mit dem Besuch der Weiterbildung sollen die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang auf dem neuesten Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung hat aus theoretischen und praktischen Lerninhalten zu bestehen. Zu vermitteln sind Themen, die:

- a. für alle Fahrer und Fahrerinnen gelten, wobei verkehrssicherheitsrelevante Themen und Strategien für eine umweltverträgliche und energieeffiziente Verwendung des Fahrzeugs vorrangig zu vermitteln sind; und
- b. auf das Branchenprofil des betreffenden Fahrers oder der betreffenden Fahrerinnen zugeschnitten sind.

##### **Art. 18** Dauer

<sup>1</sup> Wer den Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport oder beide besitzt, muss für deren Verlängerung den Besuch von 35 Stunden Weiterbildung nachweisen.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung kann als Wochenkurs oder in Tageskursen besucht werden. Ein Kurstag muss mindestens 7 Stunden dauern.

<sup>16</sup> SR 741.51

**Art. 19** Kursbescheinigung

Die Weiterbildungsstätten haben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Kursbesuch zu bestätigen.

**Art. 20** Im Ausland besuchte Weiterbildungen

Ausländische Bescheinigungen über den Besuch einer Weiterbildung werden als gleichwertig anerkannt, wenn:

- a. die Weiterbildung ganz oder teilweise während der Beschäftigung bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen besucht wurde; und
- b. die Kursveranstalterin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation als Anbieterin von Weiterbildungskursen nach Anhang I Abschnitt 5 der Richtlinie 2003/59/EG zugelassen ist.

**5. Abschnitt: Weiterbildungsstätten****Art. 21** Anerkennung

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsstätten müssen vom Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, anerkannt werden.

<sup>2</sup> Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a. die Leitung für die einwandfreie Führung der Weiterbildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;
- b. der Weiterbildungsstätte genügend Lehrkräfte nach Artikel 23 zur Verfügung stehen;
- c. ein geeignetes Unterrichtslokal, geeignetes Unterrichtsmaterial sowie, wenn praktische Weiterbildungskurse angeboten werden, geeignete Fahrzeuge vorhanden sind;
- d. ein Weiterbildungsprogramm vorliegt, das die Themen nach Anhang präzisiert sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden dokumentiert; und
- e. ein Qualitätssicherungssystem betrieben wird, das die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung gewährleistet.

**Art. 22** Widerruf der Anerkennung

Der Kanton, in dem die Weiterbildungsstätte ihren Sitz hat, widerruft die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn an der Weiterbildungsstätte während mehr als zwei Jahren keine Weiterbildungskurse mehr durchgeführt wurden.

**Art. 23** Bewilligung für Lehrkräfte

<sup>1</sup> Wer als Lehrkraft an einer Weiterbildungsstätte tätig sein will, benötigt eine Lehrbewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird vom Wohnsitzkanton ausgestellt; sie ist in der ganzen Schweiz gültig.

<sup>3</sup> Wer die Bewilligung erwerben will, muss das 25. Altersjahr vollendet haben und bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Tätigkeit und Berufszeugnissen einreichen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. die notwendigen Fachkenntnisse sowie ausreichende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten nachweist;
- b. während mindestens drei Jahren in einem Beruf tätig war, der in die Lage versetzt, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln;
- c. nach dem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

<sup>5</sup> Wer praktische Weiterbildungskurse erteilen will, muss zusätzlich Inhaber oder Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung sein, die zur Erteilung von Fahrunterricht mit einem Motorfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E berechtigt, oder die Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 VZV<sup>17</sup> besitzen beziehungsweise den Besuch eines gleichwertigen Kurses nachweisen.<sup>18</sup>

<sup>6</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben a und c oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt.

**Art. 24** Verwendung von Fahrsimulatoren

Ein Teil der Weiterbildung kann in Fahrsimulatoren vermittelt werden, wenn diese die Anforderungen der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007<sup>19</sup> erfüllen.

**6. Abschnitt: Strafbestimmung****Art. 25**

Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse bestraft.

<sup>17</sup> SR 741.51

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>19</sup> SR 741.522

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Vollzug

<sup>1</sup> Die Kantone:

- a. führen die Prüfungen zur Erlangung der Fähigkeitsausweise durch;
- b. erteilen und verlängern die Fähigkeitsausweise;
- c. entscheiden über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten;
- d. erteilen die Bewilligungen für die Lehrkräfte an den Weiterbildungsstätten;
- e. beaufsichtigen die Durchführung der Weiterbildungskurse;
- f. genehmigen die Ausbildungsprogramme für die berufsbegleitende Ausbildung, die noch nicht eidgenössisch anerkannt sind;
- g. entscheiden über die Anrechnung von im Ausland besuchten Weiterbildungen.

<sup>2</sup> Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann es Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

### Art. 27 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> ...<sup>20</sup>

<sup>3</sup> Personen, die vor dem 1. September 2009 im Besitz des Führerausweises der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 sind, können sich die berufsbezogenen Weiterbildungskurse, die sie ab dem 1. Januar 2007 besucht haben, an die Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 anrechnen lassen, wenn sie schriftlich dokumentieren können, dass die besuchte Weiterbildung Themen nach dem Anhang beinhaltet.

<sup>4</sup> Die Zulassungsbehörden können Unternehmen, die als Weiterbildungsstätte anerkannt werden wollen, eine provisorische Bewilligung zur Durchführung von Weiterbildungskursen erteilen, wenn sie bisher im Rahmen der Mindestausbildung zum Erwerb eines Führerausweises der Kategorie C oder D als Kursveranstalterinnen anerkannt sind (Art. 6 Abs. 3<sup>bis</sup> und Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> VZV<sup>21</sup>) und glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 21 erfüllen. Die provisorische Bewilligung gilt bis zur ordentlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte, längstens aber für zwei Jahre. Ab dem 1. September 2011 dürfen keine provisorischen Bewilligungen mehr erteilt werden.

<sup>20</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

<sup>21</sup> SR 741.51

**Art. 27a<sup>22</sup>** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Oktober 2008

<sup>1</sup> Personen, die den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 vor dem 1. September 2009 erworben haben, benötigen den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport erst ab dem 1. September 2014. Ist die Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 nachgewiesen, so wird der Fähigkeitsausweis auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung erteilt:

- a. bei Gesuchen vor dem 1. September 2014 mit einer Befristung bis zum 31. August 2019;
- b. bei Gesuchen ab dem 1. September 2014 mit fünfjähriger Befristung.

<sup>2</sup> Personen, die das Gesuch um den Lernfahrausweis oder Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 vor dem 1. September 2009 gestellt haben, legen die Führerprüfung nach dem bisherigen Recht ab. Nach bestandener Führerprüfung wird der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

<sup>3</sup> Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 vor dem 1. September 2008 erworben haben, benötigen den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erst ab dem 1. September 2013. Ist die Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 nachgewiesen, so wird der Fähigkeitsausweis auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung erteilt:

- a. bei Gesuchen vor dem 1. September 2013 mit Befristung bis zum 31. August 2018;
- b. bei Gesuchen ab dem 1. September 2013 mit fünfjähriger Befristung.

<sup>4</sup> Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 erworben haben, wird der Fähigkeitsausweis für den Personentransport ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

<sup>5</sup> Personen, die das Gesuch um den Lernfahrausweis oder Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 vor dem 1. September 2009 gestellt haben, legen die Führerprüfung nach dem bisherigen Recht ab. Nach bestandener Führerprüfung wird der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

**Art. 28** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 2–20, 24, 25, 26 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, und g sowie Artikel 27 treten am 1. September 2009 in Kraft.

<sup>22</sup> Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

*Anhang*  
(Art. 10 und 16)

## **Für den Erwerb und die Verlängerung der Fähigkeitsausweise verlangte Kenntnisse und Fähigkeiten**

### **1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln**

#### **Alle Kategorien und Unterkategorien**

- 1.1 *Ziel:* Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung
- Drehmomentkurven
  - Leistungskurven
  - spezifische Verbrauchskurven eines Motors
  - optimaler Nutzungsbereich Drehzahlmesser
  - optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
- 1.2 *Ziel:* Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiss möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen
- Zweikreisbremsanlage
  - Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage
  - kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage
  - optimales Verhältnis Geschwindigkeit/Übersetzung
  - Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs
  - Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle
  - Verhalten bei Defekten
- 1.3 *Ziel:* Fähigkeit zur Optimierung des Treibstoffverbrauchs
- Anwendung der Kenntnisse von 1.1 und 1.2

#### **Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E**

- 1.4 *Ziel:* Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
- Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
  - Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
  - Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Anhängerkombination
  - Berechnung des Nutzvolumens
  - Verteilung der Ladung

- Auswirkungen der Überladung auf die Achse
- Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
- Arten von Verpackungen und Lastträgern
- Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist
- Feststell- und Verzurrtechniken
- Verwendung der Zurrgurte
- Überprüfung der Haltevorrichtungen
- Einsatz des Umschlaggeräts
- Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane

### **Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E**

- 1.5 *Ziel:* Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste
- Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs
  - Rücksichtsvolles Verkehrsverhalten
  - Positionierung auf der Fahrbahn
  - Sanftes Abbremsen
  - Beachtung der Überhänge
  - Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern und -nehmerinnen vorbehaltene Verkehrswege)
  - Angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer oder der Fahrerin obliegender Aufgaben
  - Umgang mit den Fahrgästen
  - Besonderheit der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder)
- 1.6 *Ziel:* Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
- Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
  - Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
  - Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Anhängerkombination
  - Verteilung der Ladung
  - Auswirkungen der Überladung auf die Achse
  - Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt

## 2. Anwendung der Vorschriften

### Alle Kategorien und Unterkategorien

- 2.1 *Ziel:* Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Schwerverkehr
- Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit, einschliesslich Benützung des Fahrtschreibers
  - Grundlegende und kategorienspezifische Verkehrsvorschriften
  - Neu in Kraft getretene Verkehrsvorschriften
  - Rechte und Pflichten der Fahrzeugführer und -führerinnen in der Weiterbildung

### Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E

- 2.2 *Ziel:* Kenntnis der Vorschriften für den Gütertransport
- Beförderungsgenehmigungen
  - Verpflichtungen im Rahmen von Musterverträgen
  - Erstellen von Beförderungsdokumenten
  - Genehmigungen im internationalen Verkehr
  - Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens vom 19. Mai 1956<sup>23</sup> über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr
  - Erstellen des internationalen Frachtbriefs
  - Internationaler Güterverkehr
  - Besondere Begleitdokumente

### Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E

- 2.3 *Ziel:* Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr
- Beförderung bestimmter Personengruppen
  - Sicherheitsausstattung in Bussen
  - Sicherheitsgurte
  - Beladen des Fahrzeugs

## 3. Gesundheit, Verkehrssicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Imageförderung, wirtschaftliches Umfeld, Dienstleistung, Logistik

### Alle Kategorien und Unterkategorien

- 3.1 *Ziel:* Sensibilisierung in Bezug auf die Risiken des Strassenverkehrs und auf Arbeitsunfälle
- Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche
  - Verkehrsunfallstatistiken

<sup>23</sup> SR 0.741.611

- Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Lastwagen, Gesellschaftswagen und Kleinbussen
  - Menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen von Verkehrsunfällen
  - Unfallprävention
- 3.2 *Ziel:* Fähigkeit, der Kriminalität und illegalen Einwanderungen vorzubeugen
- Allgemeine Information
  - Folgen für die Fahrer und Fahrerinnen
  - Vorbeugende Massnahmen
  - Checkliste für Überprüfungen
  - Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit der Unternehmen
- 3.3 *Ziel:* Gesundheitsschäden vorbeugen
- Grundsätze der Ergonomie
  - Riskante Bewegungen und Haltungen
  - Physische Kondition
  - Übungen für den Umgang mit Lasten
  - Individueller Schutz
- 3.4 *Ziel:* Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
- Grundsätze einer gesunden, ausgewogenen Ernährung
  - Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Drogen
  - Einfluss von Müdigkeit und Stress
  - Zyklus von Aktivität und Ruhezeit
- 3.5 *Ziel:* Richtiges Verhalten bei Notfällen
- Lagebeurteilung
  - Vermeidung von Folgeunfällen
  - Verständigung der Hilfskräfte
  - Bergung von verletzten Personen, erste Hilfe
  - Reaktion bei Brand (Evakuierung von Fahrgästen/anderen Mitfahrenden)
  - Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste
  - Vorgehen bei Gewalttaten
  - Erstellen von Unfallmeldungen
- 3.6 *Ziel:* Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt
- Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers oder der Fahrerinnen für das Unternehmen
  - Unterschiedliche Rollen des Fahrers oder der Fahrerinnen
  - Unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers oder der Fahrerinnen
  - Wartung des Fahrzeugs

- Arbeitsorganisation
- Kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits

**Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E**

3.7 *Ziel:* Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds

- Gütertransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Gütertransport mit anderen Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verloader)
- Unterschiedliche Tätigkeiten im Gütertransport
- Organisation der wichtigsten Arten von Gütertransportunternehmen
- Unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen usw.)
- Weiterentwicklung der Branche

**Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E**

3.8 *Ziel:* Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds

- Personentransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Personentransport mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn)
- Unterschiedliche Tätigkeiten im Personentransport
- Internationaler Personentransport
- Organisation der wichtigsten Arten von Personentransportunternehmen